



**Einladung zur
ordentlichen Hauptversammlung der Nagarro SE
2023**

**Nagarro SE
München**

ISIN DE000A3H2200

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionärinnen und Aktionäre (im Folgenden „Aktionäre“) zu der am

Mittwoch, den 21. Juni 2023, um 10:00 Uhr (MESZ),

im Hotel
Hyatt Andaz München, Ballsaal
Leopoldstr. 170
80804 München

stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

I. TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Nagarro SE und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022, des zusammengefassten Lageberichts für die Nagarro SE und den Konzern einschließlich der Angaben und Erläuterungen des Vorstands gemäß § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 HGB sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Die genannten Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zugänglich.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Nagarro SE und den Konzernabschluss gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands, die im Geschäftsjahr 2022 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

* Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Geschäftsjahr 2022 amtiert haben, für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023 sowie des Prüfers für die prüferische Durchsicht von bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024 zu veröffentlichen unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft sowie des Konzerns

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, als Abschlussprüfer und als Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 sowie als Prüfer für eine etwaige vom Vorstand zu beschließende prüferische Durchsicht von bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024 zu veröffentlichenden unterjährigen Finanzinformationen i.S.d. §§ 117, 115 Abs. 7 WpHG zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß Artikel 16 Abs. 2 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) in seiner Empfehlung erklärt, dass diese frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine Beschränkung im Hinblick auf die Auswahl eines bestimmten Abschlussprüfers oder einer bestimmten Prüfungsgesellschaft im Sinne des Artikel 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

5. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG erstellen Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich einen klaren und verständlichen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und von Unternehmen desselben Konzerns gewährte und geschuldete Vergütung (Vergütungsbericht) und legen den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr gemäß § 120a Abs. 4 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vor.

Der von Vorstand und Aufsichtsrat der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2022 erstellte Vergütungsbericht wurde gemäß den Vorgaben des § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer geprüft. Der vom Abschlussprüfer erstellte Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts (§ 162 Abs. 3 Satz 3 AktG) ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung unter **Ziffer II.** abgedruckt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und durch den Abschlussprüfer geprüften Vergütungsbericht der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2022 (wie unter nachfolgender **Ziffer II.** abgedruckt) zu billigen.

6. Erweiterung des Aufsichtsrats auf vier Mitglieder und entsprechende Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat soll von bislang drei Mitgliedern auf vier Mitglieder erweitert werden. So kann der Aufsichtsrat unter Erhaltung der Erfahrung der bisherigen Mitglieder um zusätzliche Kompetenzen ergänzt und insgesamt diverser gestaltet werden. Zudem kann langfristig eine bessere Verteilung der vielfältigen Aufgaben im Aufsichtsrat gewährleistet werden. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 SEAG muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder vorliegend nicht durch drei teilbar sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 14.1 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„14.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Personen.“

7. Beschlussfassung über Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Nagarro SE besteht gemäß Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (SE-VO), § 17 Abs. 1 SEAG, § 21 SEBG in Verbindung mit § 14.1 der Satzung der Nagarro SE aus drei Mitgliedern – und in Zukunft, nach Wirksamwerden der unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Erweiterung des Aufsichtsrats und entsprechender Änderung des § 14.1 der Satzung der Gesellschaft aus vier Mitgliedern –, bei denen es sich sämtlich um Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre handelt. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats der Nagarro SE werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Das frühere Mitglied des Aufsichtsrats Herr Detlef Dinsel hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats der Nagarro SE mit Wirkung zum 30. September 2022 niedergelegt. Das Amtsgericht München hat auf Antrag des Vorstands der Nagarro SE mit Beschluss vom 8. November 2022 Herrn Christian Bacherl als Nachfolger von Herrn Dinsel zum Mitglied des Aufsichtsrats der Nagarro SE bestellt, befristet bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Nagarro SE, zu der hiermit eingeladen wird. Es ist daher vorgesehen, eine Ergänzungswahl für das vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Detlef Dinsel durchzuführen.

Aufsichtsratswahlen erfolgen gemäß § 14.2 der Satzung der Nagarro SE längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Es ist vorgesehen, Herrn Bacherl für die restliche Amtsdauer von Herrn Dinsel in den Aufsichtsrat zu wählen. Herr Dinsel wurde zuletzt durch die Hauptversammlung der Nagarro SE vom 15. Juli 2020 für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über seine Entlastung für das vierte Geschäftsjahr ab Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr 2020, in dem die Amtszeit begonnen hat, nicht mitzurechnen ist.

Daneben ist im Hinblick auf Tagesordnungspunkt 6 der vorliegenden Einladung zur Hauptversammlung, welcher eine Erweiterung des Aufsichtsrats von bislang drei auf vier Mitglieder vorsieht, ein neues Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Das neue Mitglied des Aufsichtsrats soll mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens, mithin der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderung des § 14.1 der Satzung im Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München, gewählt werden. Um einen Gleichlauf der Amtszeiten aller Mitglieder des Aufsichtsrats zu erreichen, soll die Dauer der Amtszeit des neuen Aufsichtsratsmitgliedes der restlichen Amtsdauer der übrigen Aufsichtsratsmitglieder, einschließlich des anstelle von Herrn Dinsel durch die Hauptversammlung im Wege der Ergänzungswahl zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedes, entsprechen.

- 7.1 Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn **Christian Bacherl**, Geschäftsführer der AC-CNITE Partners GmbH, Vaterstetten, wohnhaft in Vaterstetten bei München, Deutschland, als Nachfolger für das frühere Aufsichtsratsmitglied Herrn Detlef Dinsel in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Wahl von Herrn Christian Bacherl erfolgt mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 21. Juni 2023, zu der hiermit eingeladen wird, und für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes Herrn Dinsel, mithin bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über seine Entlastung für das erste Geschäftsjahr ab Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr 2023, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist.

- 7.2 Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn **Vishal Gaur**, Professor für Betriebs-, Informations- und Technologiemanagement an der Samuel Curtis Johnson Graduate School of Management, Cornell SC Johnson College of Business, Universität Cornell (*Cornell University*), wohnhaft in Ithaca, New York, Vereinigte Staaten von Amerika, als neues Mitglied im Hinblick auf die unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Erweiterung des Aufsichtsrats in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Wahl von Herrn Vishal Gaur erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 6 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderung des § 14.1 der Satzung im Handelsregister des für die Gesellschaft zuständigen Amtsgerichts München und bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über seine Entlastung für das erste Geschäftsjahr ab Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr 2023, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitzurechnen ist.

Es ist vorgesehen, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Einzelwahl durchzuführen.

Die Wahlvorschläge berücksichtigen die vom Aufsichtsrat für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats beschlossenen Ziele und streben die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat be-

schlossenen Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Herr Christian Bacherl verfügt über Sachverstand sowohl auf dem Gebiet der Rechnungslegung als auch dem Gebiet der Abschlussprüfung im Sinne der Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG. Sowohl Herr Bacherl wie auch Herr Gaur sind mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind die beiden zur Wahl vorgeschlagenen Personen, Herr Bacherl und Herr Gaur, unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand im Sinne der Empfehlung C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022.

Angaben zu persönlichen und geschäftlichen Beziehungen der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats für die Wahlentscheidung maßgeblich sind:

- i. Herr Christian Bacherl: keine;
- ii. Herr Vishal Gaur: keine.

Herr Bacherl hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

- i. Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine.
- ii. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: keine.

Herr Gaur hat die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen inne:

- i. Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten: keine.
- ii. Mitgliedschaften in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen: Mitglied des Beirats bei der DIBIZ Pte. Ltd., Singapur.

Die Lebensläufe und eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten der beiden vorstehend zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten neben dem Aufsichtsratsmandat bei der Gesellschaft sind im Anschluss an die Tagesordnung unter **Ziffer III.** dieser Einladung wiedergegeben.

8. Beschlussfassung über eine Ermächtigung des Vorstands, die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung vorzusehen, sowie eine entsprechende Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 21 (Stimmrecht, Bevollmächtigung, Briefwahl, Online-Teilnahme)

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung, abgehalten wird. Eine solche Ermächtigung des Vorstands soll erteilt werden. Für jede zukünftige Hauptversammlung während der Laufzeit der Ermächtigung wird der Vorstand jeweils gesondert und unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden, ob von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und eine Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abgehalten werden soll. Der Vorstand wird bei seinen Entscheidungen insbesondere die Interessen der Aktionäre berücksichtigen und hierbei unter anderem die angemessene Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie die Aspekte des Gesundheitsschutzes der Beteiligten, Aufwand und Kosten sowie Nachhaltigkeitserwägungen beachten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 21 der Satzung wird in der Überschrift wie folgt geändert und im Übrigen ergänzt:

8.1 Die Überschrift in § 21 wird wie folgt geändert:

„21. Stimmrecht, Bevollmächtigung, Briefwahl, Online-Teilnahme, virtuelle Hauptversammlung“

8.2 § 21 wird um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

„21.5. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.“

9. Beschlussfassung über eine weitere Änderung der Satzung der Gesellschaft in § 21 (Stimmrecht, Bevollmächtigung, Briefwahl, Online-Teilnahme) zur Teilnahme des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung

Grundsätzlich nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrats persönlich an der Hauptversammlung teil (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Gemäß § 118 Abs. 3 Satz 2 AktG kann die Satzung jedoch bestimmte Fälle vorsehen, in denen die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen darf. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden, um eine Teilnahme in Situationen zu ermöglichen, in denen eine physische Präsenz von Mitgliedern des Aufsichtsrats am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zusätzlich zu der unter vorstehendem Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagenen Änderung des § 21 der Satzung der Gesellschaft folgenden weiteren Beschluss über eine Ergänzung des § 21 der Satzung zu fassen:

§ 21 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt:

„21.6 *Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen sie aus gesundheitlichen Gründen oder dienstlich bedingt verhindert sind, in denen ihnen aufgrund rechtlicher Einschränkungen, ihres Aufenthalts im Ausland oder aufgrund einer unangemessenen Anreisedauer die physische Präsenz am Ort der Hauptversammlung nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich wäre oder wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.*“

II. WEITERE INFORMATIONEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 5 (BESCHLUSSFASUNG ÜBER DIE BILLIGUNG DES VERGÜTUNGSBERICHTS)

Der Vergütungsbericht der Nagarro SE entspricht den Anforderungen des deutschen Aktiengesetzes (§ 162 AktG). Er stellt klar und verständlich die individuell gewährte und geschuldete Vergütung der gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Nagarro SE für das Geschäftsjahr 2022 (1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022) dar und erläutert diese auf den folgenden Seiten. Diese Informationen sind ebenfalls auf der Website von Nagarro SE verfügbar.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Nagarro SE wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2021 gebilligt. Ebenso wurde in der Hauptversammlung das neue Vergütungssystem für den Aufsichtsrat der Nagarro SE gebilligt und rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr 2021 eingeführt; für das Geschäftsjahr 2022 gilt dasselbe System.

Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir in diesem Bericht bei Personenbezeichnungen die männliche Form, die stellvertretend für Personen jeglichen Geschlechts Anwendung findet.

Vergütung der Mitglieder des Vorstands

Grundzüge des Vergütungssystems und Organisationsstruktur der Nagarro SE mit dem Ziel der langfristigen Entwicklung der Gesellschaft:

Das Vergütungssystem basiert auf einer flachen und unternehmerisch geprägten Organisationsstruktur. Es setzt sich aus einer Fixvergütung und einer langfristigen variablen Vergütungskomponente in Form von Aktienoptionen auf Aktien der Nagarro SE zusammen. Die Unternehmensstrategie zielt auf profitables und skalierbares Wachstum sowie eine nachhaltige und auf Langfristigkeit angelegte Steigerung des Unternehmenswerts

ab. Die vergleichsweise einfache Struktur beruht auf der Überzeugung, dass Aktienoptionen ohne zusätzliche Erfolgs- und Leistungskriterien am besten geeignet sind, die Interessen der Vorstandsmitglieder mit denen der Aktionäre von Nagarro in Einklang zu bringen – nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass die Nagarro SE ein junges und schnell wachsendes Unternehmen ist. Das Vergütungssystem sieht eine gesetzlich vorgeschriebene Maximalvergütung vor.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder ist – im Einklang mit der oben umrissenen Organisationsstruktur – einfach, klar und verständlich. In den Geschäftsjahren 2022 und 2021 entsprach es den Anforderungen in § 162 des deutschen Aktiengesetzes (AktG) und den Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), soweit hiervon keine Abweichung erklärt wurde.

Anwendungsbereich im Geschäftsjahr 2022

Das Vergütungssystem wurde im Geschäftsjahr 2022 wie folgt angewandt:

- Manas Human (vormals Manas Fuloria) vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
- Annette Mainka vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
- Vikram Sehgal vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Vergütungskomponenten

Die Vergütung setzt sich aus einem festen Vergütungsbestandteil und einer langfristigen variablen Vergütungskomponente zusammen. Der feste Vergütungsbestandteil setzt sich aus dem Jahresgehalt und den Nebenleistungen zusammen. Bei der variablen Komponente handelt es sich um eine langfristige Komponente in Form von Aktienoptionen mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage.

Feste Vergütungskomponenten

Bei der fixen jährlichen Vergütung handelt es sich um eine Barzahlung, die sich auf das Geschäftsjahr und den Verantwortungsbereich des jeweiligen Vorstandsmitglieds bezieht. Sie wird in zwölf Monatsraten ausgezahlt.

Nebenleistungen

Zusätzlich zur fixen Vergütung wird jedem der Vorstandsmitglieder ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, der auch privat genutzt werden darf. Im Falle der Vorstandsmitglieder Manas Human und Vikram Sehgal wurde eine Dienstwagenregelung in Form einer sogenannten Pkw-Überlassungspauschale getroffen.

Außerdem hat das Unternehmen eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) für die Vorstandsmitglieder abgeschlossen. Die damit verbundenen Versicherungsprämien haben keinen Vergütungscharakter und sind deshalb nicht als

Personalaufwand ausgewiesen. Die Versicherungsprämien wurden 2022 – abgesehen vom gesetzlich vorgeschriebenen Selbstbehalt – direkt von der Gesellschaft gezahlt.

Das Unternehmen sieht darüber hinaus für alle Mitarbeitenden von Nagarro nominelle Zuwendungen bei Erreichen von Dienstjubiläen (nach jeweils (weiteren) fünf Jahren Unternehmenszugehörigkeit) vor; im Geschäftsjahr 2022 hat das Unternehmen derartige Zuwendungen an Manas Human und Vikram Sehgal geleistet (s.u. im Detail).

Langfristiger variabler Vergütungsbestandteil

Im Januar 2021 wurden den Vorstandsmitgliedern Aktienoptionen gewährt. Die Wartezeit für die erstmalige Ausübung der Aktienoptionen beträgt, vorbehaltlich der gesetzlichen Vorschriften, mindestens vier Jahre, d.h., dass die Aktienoptionen frühestens im Januar 2025 erstmals ausgeübt werden können. Die ausgegebenen Optionsrechte unterliegen einem jährlichen Vesting, wobei – gerechnet ab dem Ausgabebetrag – nach 12, nach 24, nach 36 und nach 48 Monaten jeweils 25 % der an einen Begünstigten ausgegebenen Optionsrechte unverfallbar werden. Endet der Vorstandsvertrag eines Begünstigten vor Ablauf der Wartezeit, so gilt folgendes: Grundsätzlich verfallen bei Ende des Vorstandsvertrages die bis dahin noch nicht unverfallbaren Optionsrechte. Sind jedoch bei Beendigung der Laufzeit der bei Ausgabe der Optionsrechte aktuell laufenden Vorstandsverträge mit Optionsberechtigten bereits mindestens 50 % der Optionsrechte unverfallbar, so werden auch die verbleibenden Optionsrechte zu diesem Zeitpunkt unverfallbar. Die Optionsrechte haben eine Laufzeit von maximal zehn Jahren ab dem Ausgabebetrag. Nach Ablauf der Laufzeit verfallen die Optionsrechte entschädigungslos. Der Wert der zum Ausgabezeitpunkt gewährten Aktienoptionen, der nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden zu berechnen ist, darf – unter Berücksichtigung der Laufzeit der Aktienoptionen – einen vorab festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass der tatsächliche Bruttogewinn, der später bei Ausübung der Aktienoptionen erzielt wird, dank günstigerer Aktienpreisentwicklung den zum Zeitpunkt der Ausgabe bestimmten Höchstwert übersteigt.

Sonstige Vergütungsbestandteile

Der Aufsichtsrat kann zusätzlich zu der oben beschriebenen fixen Vergütung einen Ermessensbonus für Leistungen des Vorstands festlegen und gewähren, die außergewöhnlich und außerordentlich sind und sich entsprechend im Geschäftsergebnis der Gesellschaft niederschlagen.

Ziel-Gesamtvergütung und Anforderungen an die Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Auf Grundlage des Vergütungssystems legt der Aufsichtsrat für jedes Vorstandsmitglied eine bestimmte Ziel-Gesamtvergütung fest, die nach Ansicht des Aufsichtsrats und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten angemessen und konkurrenzfähig ist. Die Ziel-Gesamtvergütung ist insbesondere so festzulegen, dass sie in angemessenem Verhältnis zu den Pflichten und Leistungen des Vorstandsmitglieds und der Lage des Unternehmens steht und nicht über den üblichen Vergütungsrahmen hinausgeht, es sei denn, dass ein besonderer Grund dafür gegeben wäre.

Für die Beurteilung der Üblichkeit der Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder stützt sich der Aufsichtsrat auf Marktvergleichsdaten. Der Aufsichtsrat überprüft die Vorstandsvergütung auch regelmäßig auf ihre unternehmensinterne Angemessenheit. Bei dieser vertikalen Überprüfung berücksichtigt der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung der Führungskräfte und Gesamtbelegschaft des Konzerns, einschließlich deren Entwicklung im Laufe der Zeit. Dabei definiert der Aufsichtsrat den Begriff Führungskräfte so, dass er konzernweit die unterhalb des Vorstands der Nagarro SE liegenden Führungsebenen umfasst, d.h. die Mitglieder der Leitungsorgane der wesentlichen Beteiligungsunternehmen der Nagarro SE, wobei Größe und Entwicklung der Beteiligungsunternehmen berücksichtigt werden.

Maximalvergütung nach dem neuen Vergütungssystem

Der Höchstaufwand des Unternehmens für ein Vorstandsmitglied ist für jedes Geschäftsjahr rechnerisch aus dem fixen Betrag ableitbar. Darüber hinaus wird mit dem vom Aufsichtsrat gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG vorgeschlagenen Vergütungssystem ein absoluter Betrag von 1.000.000,00 EUR als Höchstbetrag der Vergütung festgesetzt, die einem Vorstandsmitglied in einem Geschäftsjahr gewährt werden kann (Maximalvergütung). Im vorliegenden Fall ist in der Maximalvergütung der Höchstbetrag berücksichtigt, den Vorstandsmitglieder jedes Jahr aus der Ausübung von Aktienoptionen erlangen dürfen. Ein solcher Zufluss ist erstmals 2025 möglich. Die zurzeit erzielbare Maximalvergütung liegt deutlich unter der angegebenen Maximalvergütung. Gemäß dem Aktienrecht ist die Maximalvergütung nicht die vom Aufsichtsrat angestrebte Vergütungshöhe. Sie stellt vielmehr die absolute Obergrenze der gesamten Jahresvergütung dar, die nach dem Vergütungssystem erzielbar ist. Sie umfasst auch die etwaige Ausübung von Aktienoptionen durch Vorstandsmitglieder nach Ablauf der einschlägigen Wartezeit.

Außergewöhnliche Entwicklungen und etwaige Abweichungen

Die Kriterien für die Bemessung der leistungsbezogenen Vergütung und der jährlichen Zielwerte, die vom Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahrs festgelegt werden, werden im Laufe des Geschäftsjahrs nicht geändert. Ausgeschlossen sind auch spätere Änderungen der Bemessungskriterien oder Zielwerte. Außergewöhnlichen Entwicklungen, die zu einer unangemessen hohen Vergütung eines Vorstandsmitglieds führen könnten, wird mit der Deckelung des Jahresbonus begegnet. Sollten außergewöhnliche Entwicklungen zu einer unangemessen niedrigen Vergütung führen, kann das Unternehmen durch Beschluss des Aufsichtsrats einem Vorstandsmitglied einen Ermessensbonus gewähren, sofern das Vorstandsmitglied besondere Leistungen erbracht und Erfolge erzielt hat. Außerdem kann der Aufsichtsrat gemäß § 87a Abs. 2 S. 2 AktG vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist und das Vergütungssystem das Verfahren des Abweichens sowie die Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen werden kann, benennt. Was das Verfahren angeht, bedarf ein solches Abweichen eines ausdrücklichen Aufsichtsratsbeschlusses, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum abgewichen wird, worin das Abweichen besteht und auf welchem spezifischen Grund es

beruht. Materiellrechtlich kann der Aufsichtsrat in folgenden Punkten vom Vergütungssystem abweichen: Verfahrensvorschriften, Vergütungsstruktur und -betrag sowie einzelne Vergütungsbestandteile. Insbesondere kann der Aufsichtsrat auch in Bezug auf die proportionalen Verhältnisse der einzelnen Vergütungsbestandteile und deren jeweilige Voraussetzungen abweichen, wobei er auch in Einzelfällen vorübergehend das Festgehalt anders festlegen darf, sofern dies im Interesse des langfristigen Wohlergehens der Gesellschaft notwendig ist. Beispiele dafür sind die Anpassung des Vergütungssystems im Falle einer erheblichen Änderung der Unternehmensstrategie, die eine Änderung der Vergütungsanreize erfordert, oder äußere Umstände wie zum Beispiel eine schwere Wirtschaftskrise.

Rückforderungsregel für variable Vergütung

Zurzeit sind keine sogenannten Rückforderungsbestimmungen vorgesehen. Die Möglichkeit, Vorstandsmitglieder auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, wobei dieser auch die gezahlte Vorstandsvergütung beinhalten kann, bleibt unberührt.

Vertragsbedingungen und Zusicherungen in Verbindung mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit

Bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder wie auch bei der Festlegung ihrer Vertragsbedingungen beachtet der Aufsichtsrat die Anforderungen in Art. 46 der SE Verordnung und § 84 AktG und die Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex. Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder werden bei der erstmaligen Bestellung in der Regel auf höchstens drei Jahre geschlossen. Im Falle wiederholter Bestellungen oder Verlängerungen der Amtszeit beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Höchstlaufzeit sechs Jahre.

Unbeschadet des Rechts auf außerordentliche Kündigung erklärt die Gesellschaft, dass im Falle der vorzeitigen Beendigung des Mandats eines Vorstandsmitglieds dessen Anstellungsvertrag vorzeitig durch ordentliche Kündigung unter Einhaltung der in § 622 Abs. 2 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorgesehenen Frist beendet werden kann. Bei der Fristberechnung ist die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses mit der Gesellschaft, einschließlich der der Aufnahme in den Vorstand vorausgehenden Beschäftigungszeiten, zu berücksichtigen. Für den Fall, dass das Beschäftigungsverhältnis durch ordentliche Kündigung seitens der Gesellschaft vorzeitig beendet wird, wird eine Abfindungszahlung in Höhe der doppelten Jahresvergütung vereinbart (Höchstbetrag der Abfindungszahlung).

Beträgt die Restlaufzeit des Dienstvertrags weniger als zwei Jahre, wird die Abfindungszahlung anteilig um den entsprechend berechneten Betrag gekürzt. Wird der Dienstvertrag aus wichtigem Grund durch außerordentliche Kündigung seitens der Gesellschaft beendet, wird keine Abfindungszahlung gewährt. Der Betrag, auf den für die Berechnung des Höchstbetrags der Abfindungszahlung abzustellen ist, ist die Summe aus dem Festgehalt und dem Jahresbonus für das letzte volle Geschäftsjahr vor der Beendigung des Dienstvertrags. Hat der Dienstvertrag weniger als ein volles Geschäftsjahr bestanden, beruht der Betrag des Jahresbonus auf dem Zielbonus.

Im Allgemeinen sind in den Verträgen keine Zusicherungen in Bezug auf Leistungen bei vorzeitiger Beendigung des Anstellungsvertrags eines Vorstandsmitglieds wegen Kontrollwechsels vorgesehen. Sollte der Aufsichtsrat derartige Leistungen im Ausnahmefall vereinbaren, ist dies zu berichten.

Der Aufsichtsrat kann mit Vorstandsmitgliedern nachvertragliche Wettbewerbsverbote vereinbaren, die vorsehen, dass die Gesellschaft bis zu zwei Jahre lang, solange das nachvertragliche Wettbewerbsverbot besteht, eine Karenzentschädigung zahlen muss. Solange die Wettbewerbsverbotsklausel gilt, erhält das betreffende Vorstandsmitglied – beginnend mit dem auf die Beendigung des Anstellungsvertrags folgenden Monat – eine monatliche Vergütung, die sich auf 50 % des Zwölftels des dann geltenden Gesamtbetrags der Direktvergütung (Festgehalt und Zielbonus) beläuft. Alle Vergütungen, die anderweitig erworben oder böswillig zu erwerben unterlassen werden, sind gemäß § 74c des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) anzurechnen. Die Vergütung wird auf jegliche Abfindungszahlung angerechnet. Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund kann die zur Kündigung des Vertrags berechnete Vertragspartei das nachvertragliche Wettbewerbsverbot innerhalb von einem Monat nach Vertragsbeendigung kündigen. Des Weiteren kann die Gesellschaft jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten den Verzicht auf die Wettbewerbsverbote erklären, was zur Folge hat, dass der Vergütungsanspruch mit Fristablauf endet.

Sollte ein Vorstandsmitglied während der Laufzeit seines Anstellungsvertrags dauerhaft arbeitsunfähig werden, endet der Anstellungsvertrag mit dem Ablauf des sechsten Monats nach Feststellung der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit, es sei denn, die ordentliche Laufzeit des Anstellungsvertrags endet früher. Dauerhafte Arbeitsunfähigkeit ist gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied voraussichtlich dauerhaft nicht in der Lage sein wird, die ihm zugewiesenen Aufgaben uneingeschränkt wahrzunehmen. Verstirbt ein Vorstandsmitglied während der Laufzeit des Anstellungsvertrags, haben der hinterbliebene Ehepartner und die im Haushalt des verstorbenen Vorstandsmitglieds lebenden unterhaltsberechtigten Kinder, sofern sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, als Gesamtgläubiger Anspruch auf Fortzahlung der vereinbarten Vorstandsvergütung für den Todesmonat und die darauffolgenden sechs Monate.

Erläuterung:

Im Geschäftsjahr 2022 wurde nicht vom Vergütungssystem abgewichen. Der Beschluss der Hauptversammlung über das Vergütungssystem wurde entsprechend berücksichtigt.

Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr

Die im Geschäftsjahr 2022 gewährte und geschuldete Vergütung für die aktive Vorstandstätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder belief sich auf insgesamt 990,7 TEUR (31. Dezember 2021: 988,8 TEUR). Nachstehend werden die einzelnen Vergütungsbestandteile näher beschrieben.

in TEUR	Manas Human		Annette Mainka		Vikram Sehgal	
	2022	2021	2022	2021	2022	2021
Feste Vergütung ¹	319,6	320,0	320,0	320,0	320,0	320,0
Variable Vergütung ²	-	-	-	-	-	-
Nebenleistungen ³	10,2	9,6	8,9	9,6	12,0	9,6
Aktienbasierte Vergütung ⁴	-	15,0	-	15,0	-	15,0
Sonstige Vergünstigungen	-	-	-	-	-	-
Maximal erreichbare Vergütung	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0
Gesamt	329,8	329,6	328,9	329,6	332,0	329,6

¹ Die an Herrn Manas Human ausgezahlte feste Vergütung beträgt aufgrund von Währungsschwankungen weniger als 320 TEUR.

² In den Jahren 2022 und 2021 gab es keine variable Vergütung für die Vorstandsmitglieder.

³ D&O Versicherungsbeiträge sind nicht enthalten, da sich diese auf die Organmitglieder aller Gesellschaften der Nagarro Gruppe beziehen und keine Zuordnung auf die einzelnen Versicherten erfolgt. Des Weiteren enthalten die Nebenleistungen Geschenke in Höhe von 0,6 TEUR für Manas Human und 2,4 TEUR für Vikram Sehgal bei Erreichen bestimmter Arbeitsjubiläen im Jahr 2022. Der verbleibende Teil der Nebenleistungen umfasst Pkw-Überlassungspauschalen. Der relative Anteil der Nebenleistungen betrug in 2022 für Herrn Human 3% (31. Dezember 2021: 3%), 3% für Frau Mainka (31. Dezember 2021: 3%) und 4% für Herrn Sehgal (31. Dezember 2021: 3%).

⁴ Dies ist die Anzahl der im Jahr 2021 gewährten Aktienoptionen. Aus diesen Aktienoptionen wurden in den Jahren 2022 und 2021 keine Aktien zugeteilt.

Angaben zu langfristiger variabler Vergütung | Aktienoptionen

	Anzahl Aktienoptionen (in EUR/Aktie)	Zuteilungspreis (in EUR/Aktie)	Fair Value wie im Jahresabschluss zum 31. Dez. 2022 (in EUR /Aktie)	Auszahlung im Geschäftsjahr 2022 (in TEUR)	Status
Manas Human Aktienoptionen 2021	15.000	95,35	110,6	-	Nicht ausübbar
Annette Mainka Aktienoptionen 2021	15.000	95,35	110,6	-	Nicht ausübbar
Vikram Sehgal Aktienoptionen 2021	15.000	95,35	110,6	-	Nicht ausübbar
Gesamtaktienoptionen 2021	45.000	95,35	110,6	-	Nicht ausübbar

Schlussbemerkung:

Keinem der Vorstandsmitglieder wurden Leistungen von Dritten versprochen oder gewährt. Es gab auch keine vorzeitige oder ordentliche Beendigung der Anstellung eines Vorstandsmitglieds. Es gibt keine ehemaligen Vorstandsmitglieder.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der Nagarro SE festgelegt. Sie umfasst eine jährliche fixe Vergütung und die Auslagenerstattung. Im Einklang mit Empfehlung G 17 des Deutschen Corporate Governance Kodex ist eine höhere fixe Vergütung für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den stellvertretenden Vorsitzenden vorgesehen. Das derzeit geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde zuletzt durch die Hauptversammlung vom 31. August 2021 gebilligt und gilt somit für das gesamte Geschäftsjahr 2022.

Außerdem gilt die von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung) für Vorstandsmitglieder, deren Prämie von der Nagarro SE gezahlt wird, auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die D&O-Versicherung deckt alle Aspekte der Haftpflicht der Mitglieder des Aufsichtsrats ab. Die Prämie ist nicht in der Aufsichtsratsvergütung enthalten, da sie von der Gesellschaft direkt gezahlt wurde.

Entsprechend den marktüblichen Gepflogenheiten für börsennotierte Gesellschaften in Deutschland und dem Geist des Deutschen Corporate Governance Kodex besteht die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ab dem Geschäftsjahr 2021 lediglich aus der fixen

Vergütung, welche die gleiche ist wie im Geschäftsjahr 2022. Dadurch wird die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gestärkt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine zusätzliche Vergütung für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen. Vorstand und Aufsichtsrat halten die allein aus der fixen Vergütung bestehende Vergütungsstruktur im Hinblick darauf, dass die Beratungs- und Aufsichtsfunktion objektiv und neutral auszuüben ist und unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen in Bezug auf den Vorstand zu treffen sind, für angemessen.

Im Geschäftsjahr 2022 erhielt jedes Mitglied des Aufsichtsrats eine fixe jährliche Vergütung in Höhe von 150.000 EUR. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt 150 % der Vergütung und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt 125 %.

Es gab keine sonstigen vergütungsbezogenen Rechtsgeschäfte, die die Vergütung des Aufsichtsrats betrafen, und derartige Rechtsgeschäfte sind auch nicht beabsichtigt. Wegen des besonderen Charakters der Aufsichtsrats Tätigkeit gibt es keinen vertikalen Vergleich der Aufsichtsratsvergütung mit der den Mitarbeitenden der Gesellschaft oder des Gesamtkonzerns gezahlten Vergütung.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats in den Geschäftsjahren 2022 und 2021 gewährte und geschuldete Vergütung

In TEUR	2022	2021
Gesamtvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats	546,9	562,5
Gesamtvergütung ¹		
Carl-Georg Dürschmidt	225,0	225,0
Detlef Dinsel ²	140,6	187,5
Shalini Sarin	150,0	150,0
Christian Bacherl ³	31,3	-

¹ Exklusive Umsatzsteuer und D&O Versicherungsbeiträge. Die Gesamtvergütung 2022 und 2021 besteht lediglich aus einer Fixvergütung, d.h. sie beinhaltet keine variable Komponente.

² Mit Wirkung zum 30. September 2022 hat der damalige stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Detlef Dinsel sein Amt aus persönlichen Gründen niedergelegt. Seine Vergütung im Jahr 2022 entspricht der Vergütung für 9 Monate und ist nicht mit 2021 vergleichbar.

³ Am 8. November 2022 bestellte das Amtsgericht München auf Antrag des Vorstands Christian Bacherl zum Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft in der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2023. Die Vergütung von Christian Bacherl im Jahr 2022 beträgt satzungsgemäß 2 Monatsgehälter.

Vergleichende Darstellung der Veränderung der Vergütung

Die folgende Tabelle zeigt (wie in § 162 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AktG vorgesehen) die jährliche Veränderung der Vergütung der derzeitigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (da die Gesellschaft 2020 gegründet wurde, gibt es keine ehemaligen Vorstands-

und Aufsichtsratsmitglieder) sowie die jährliche Vergütung der Führungskräfte auf Vollzeitäquivalenzbasis im Vergleich zum vorhergehenden Geschäftsjahr 2021 sowie die Ertragsentwicklung der Gesellschaft über denselben Zeitraum. Die Darstellung der durchschnittlichen Vergütung der Führungskräfte ist auf die Gesamtzahl der Führungskräfte bei Nagarro gestützt.

Gemäß § 162 Abs. 1 S. 1 AktG ergibt sich folgende vergleichende Darstellung der Veränderung der Vergütung und der Ertragsentwicklung der Gesellschaft:

	Veränderung 2021/2022	Veränderung 2020/2021
Vergütung der Mitglieder des Vorstands ¹		
Manas Human	0,0%	0,0%
Annette Mainka	0,0%	0,0%
Vikram Sehgal	0,0%	0,0%
Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ²		
Carl Georg Dürschmidt	0,0%	-8,5%
Detlef Dinsel ³	0,0%	-16,0%
Shalini Sarin	0,0%	-32,0%
Christian Bacherl ⁴	-	-
Ergebnisentwicklung des Unternehmens		
Konzernergebnis (EBITDA)	107,2%	6,1%
Ergebnis der Periode	157,7%	23,2%
Durchschnittliche Vergütung des Leadership Teams Nagarro SE auf Vollzeitäquivalent Basis ^{5,6 & 7}	14,5%	7,8%

Hinweise:

- ¹ Aufgrund der Abspaltung der Nagarro SE in 2020 sind die Vorjahreswerte nur eingeschränkt vergleichbar. Da die Vorstandsverträge ab dem 1.11.2020 in Kraft getreten sind, wurde die Vorstandsvergütung für 2020 extrapoliert. Darüber hinaus wurden Gehaltskürzungen aus dem Jahr 2020 in Höhe von TEUR 28,2 , die im Jahr 2021 ausgezahlt wurden, nicht berücksichtigt.
- ² Da sich der Aufsichtsrat der Nagarro SE erst im Dezember 2020 konstituierte, wurde die Vergütung für 2020 extrapoliert. In 2021 trat ein neues Vergütungssystem, welches von der Hauptversammlung verabschiedet wurde, in Kraft.
- ³ Da Detlef Dinsel zum 30. September 2022 aus dem Amt ausgeschieden ist, wurde die Vergütung für das Jahr 2022 extrapoliert, um den jährlichen Vergütungsbetrag zu berechnen.
- ⁴ Christian Bacherl wurde am 8. November 2022 vom Amtsgericht München bestellt, so dass keine jährliche Änderung vorliegt.
- ⁵ Die Kosten des Aktienoptionsprogramms für das Leadership Team wurden nicht berücksichtigt.

- ⁶ Für die Veränderung 2021/2022 werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ATCS in beiden Jahren 2022 und 2021 einbezogen. Das Führungsteam bestand aus 84 Führungskräften im Jahr 2022 und 77 Führungskräften (inkl. ATCS) im Jahr 2021, von denen jede einen wichtigen Verantwortungsbereich bei Nagarro innehat.
- ⁷ Für die Veränderung 2020/2021 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ATCS nicht berücksichtigt, da sie im Jahr 2021 nur für zwei Monate der Gruppe angehörten. Das Führungsteam bestand aus 73 Führungskräften (exkl. ATCS) im Jahr 2021 und 59 Führungskräften im Jahr 2020, von denen jede einen wichtigen Verantwortungsbereich bei Nagarro innehat.

München, den 13. April 2023

Nagarro SE

<i>Carl Georg Dürschmidt</i>	<i>Christian Bacherl</i>	<i>Shalini Sarin</i>
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Aufsichtsrat	Aufsichtsrat
<i>Manas Human</i>	<i>Annette Mainka</i>	<i>Vikram Sehgal</i>
Vorstandsvorsitzender	Vorstand	Vorstand

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts gemäß § 162 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG)

An die Nagarro SE, München

Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Nagarro SE für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 förmlich geprüft, um festzustellen, ob im Vergütungsbericht die gemäß § 162 Abs. 1 und 2 AktG erforderlichen Angaben gemacht wurden. Im Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG wurde der Inhalt des Vergütungsberichts von uns nicht geprüft.

Unseres Erachtens genügt der beigefügte Vergütungsbericht, was die Angaben angeht, in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben in § 162 Abs. 1 und 2 AktG. Unser Prüfungsurteil bezieht sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts gemäß § 162 Abs. 3 AktG und dem IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung gemäß dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers“ unseres Berichts weitergehend beschrieben. Als Wirtschaftsprüferpraxis genügen wir den Anforderungen im IDW Qualitätssicherungsstandard: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1). Wir haben die sich aus der deutschen

Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer ergebenden Berufspflichten, einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit, erfüllt.

Verantwortung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat sind dafür verantwortlich, dass der von ihnen erstellte Vergütungsbericht einschließlich der damit verbundenen Angaben den Anforderungen in § 162 AktG genügt. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie für erforderlich halten, um den Vergütungsbericht einschließlich der damit verbundenen Angaben so zu erstellen, dass er frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Zielsetzung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und einen Vermerk über die Prüfung zu erteilen.

Wir haben unsere Prüfung der formellen Vollständigkeit des Vergütungsberichts auf der Grundlage eines Vergleichs der Angaben im Vergütungsbericht mit den gemäß § 162 Abs. 1 und 2 AktG erforderlichen Angaben geplant und durchgeführt. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir nicht geprüft, ob die Angaben im Vergütungsbericht inhaltlich richtig und die einzelnen Angaben inhaltlich vollständig sind und ob der Vergütungsbericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Umgang mit irreführender Darstellungen

Im Rahmen unserer Prüfung sind wir dafür verantwortlich, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben und die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Düsseldorf, den 13. April 2023

LOHR + COMPANY GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr
- Wirtschaftsprüfer -

Mark Schiffer
- Wirtschaftsprüfer -

III. ERGÄNZENDE ANGABEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 7 (BESCHLUSSFAS- SUNG ÜBER WAHLEN ZUM AUFSICHTSRAT)

1. LEBENS LAUF VON HERRN CHRISTIAN BACHERL UND ÜBERSICHT ÜBER DIE WESENTLICHEN TÄTIGKEITEN NEBEN DEM AUFSICHTSRATSMANDAT

Geboren am 08.01.1973 in Würzburg, Deutschland

BERUFLICHER WERDEGANG

06/19 - heute	ACCNITE Group, Baldham, Deutschland Gründer & Geschäftsführer
01/11 - 05/19	Baader Bank, München, Deutschland
07/15 - 02/19	Mitglied des Vorstands
01/11 - 06/15	Co-head Corporates & Markets
07/97 - 12/10	UniCredit (ehemals HypoVereinsbank), München, Deutschland
07/07 - 12/10	Leiter Equity Capital Markets Deutschland (UCI)
04/06 - 06/07	Leiter Equity Capital Markets (HVB)
01/05 - 03/06	Co-head Equity Capital Markets
06/02 - 12/05	Leiter des Aktiensyndikats
07/98 - 05/02	Junior- bis Senior-Positionen im Aktiensyndikat
07/97 - 06/98	Treasury Masters Programm (Trainee) auf dem Syndikatstisch

ANDERE MANDATE

04/21 – heute	ACCNITE Management GmbH, Baldham, Deutschland Geschäftsführender Gesellschafter (Geschäftsführer)
08/19 – heute	ACCNITE Partners GmbH, Baldham, Deutschland Geschäftsführender Gesellschafter (Geschäftsführer)
08/19 – heute	ACCNITE onDemand GmbH, Baldham, Deutschland Geschäftsführender Gesellschafter (Geschäftsführer)
01/18 - 02/19	Baader & Heins Capital Management, München, Deutschland Mitglied des Aufsichtsrates (zurückgetreten 02/19)
08/14 - 02/19	Baader Helvea, Schweiz, Zürich, Schweiz Nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats (zurückgetreten 02/19)

SONSTIGE BERUFSERFHRUNG

01/02 - 02/02	Credit Suisse First Boston, London, UK Abordnung zum Bereich Equity Capital Markets der CSFB
07/96 - 05/97	Salomon Brothers KAG, Frankfurt, Deutschland Praktikum und Teilzeitarbeit im Front Office
01/95 - 03/95	Bankers Trust, London, Vereinigtes Königreich Praktikum in der Abteilung Risikokontrolle
06/95 - 08/95	Merrill Lynch, Paramus, New Jersey, USA Praktikum in der Privatkundengruppe

AUSBILDUNG

- 09/93 - 06/97 European Business School, Oestrich-Winkel, Deutschland
Abschluss als Diplom-Betriebswirt
- 01/95 - 12/95 James Madison University, Harrisonburg, Virginia, USA
Abschluss in Computerwissenschaften (B.Sc. Computer Sciences)
- 09/90 - 07/93 Johann-Schöner-Gymnasium, Karlstadt, Deutschland
Hochschulreife (Abitur)

2. LEBENS LAUF VON HERRN VISHAL GAUR UND ÜBERSICHT ÜBER DIE WESENTLICHEN TÄTIGKEITEN NEBEN DEM AUFSICHTSRATSMANDAT

Geboren am 19.03.1972 in Ambala, Indien

BERUFLICHER WERDEGANG

- 07/07 - heute Cornell University, Samuel Curtis Johnson Graduate School of Management, Cornell SC Johnson College of Business, Ithaca, New York, USA
- 07/07 - 06/08 Harvard Business School, Boston, Massachusetts, USA
- 07/01 - 06/07 New York University, Leonard N. Stern School of Business, New York, New York, USA

ANDERE MANDATE

- 11/19 - heute DIBIZ Pte. Ltd., Singapur
Mitglied des Beirats

SONSTIGE BERUFSERFHRUNG

- 01/19 - heute IndiaMART InterMESH Ltd., Noida, Uttar Pradesh, Indien
Maschinelles Lernen und Datenwissenschaft
- 01/00 – 12/03 4R Systems, Berwyn, Pennsylvania, USA

AUSBILDUNG

- 09/96 - 05/01 The Wharton School, University of Pennsylvania, Philadelphia, Pennsylvania, USA
Abschluss in Betriebs- und Informationsmanagement (Ph. D.)
- 09/96 - 05/00 The Wharton School, University of Pennsylvania, Philadelphia, Pennsylvania, USA
Abschluss in Betriebswirtschaftslehre und angewandte Wirtschaftswissenschaften (M.A.)
- 07/93 - 04/95 Indisches Institut für Management, Ahmedabad, Indien
Postgraduierten-Diplom in Management (P.G.D.M., vergleichbar einem M.B.A.)
- 09/89 - 05/93 Indisches Institut für Technologie, Delhi, Indien
Abschluss in Informatik und Ingenieurwesen (B.Tech.)

IV. WEITERE ANGABEN ZUR EINBERUFUNG

1. Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts; InvestorPortal der Nagarro SE

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind gemäß § 20.1 der Satzung der Gesellschaft diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung angemeldet haben.

Die Anmeldung zur Hauptversammlung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (Tag der Hauptversammlung und des Zugangs nicht mitgerechnet), also spätestens am 14. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ) per Post oder per E-Mail unter folgender Anschrift zugehen:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionäre können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Für das Teilnahme- und Stimmrecht ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Dieser wird dem Bestand zum Anmeldeschluss am 14. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ) entsprechen, da aus arbeitstechnischen Gründen mit Wirkung vom Ablauf des Anmeldeschlusses (14. Juni 2023, 24:00 Uhr MESZ) bis zum Ende des Tages der Hauptversammlung am 21. Juni 2023 keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden (Umschreibungsstopp). Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenannter *Technical Record Date*) ist daher der Ablauf des 14. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ). Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Ein Formular zur Anmeldung sowie die persönlichen Zugangsdaten zum zugangsgeschützten InvestorPortal der Nagarro SE auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm>

werden den Aktionären, die spätestens zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Mittwoch, der 31. Mai 2023, 00:00 Uhr MESZ) im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt. Die Einladungsunterlagen enthalten auch ein Formular zur Bevollmächtigung eines Dritten, zur Erteilung von Vollmacht und Weisung an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie zur Stimmabgabe per Briefwahl. Sollten Aktionäre die Einladungsunterlagen – etwa weil sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht unaufgefordert erhalten, werden diese den betreffenden Aktionären auf Verlangen zugesandt. Ein entsprechendes Verlangen ist an die oben genannte Anmeldeanschrift zu richten.

Bevollmächtigte erhalten eigene Zugangsdaten nach der Bevollmächtigung durch den Aktionär zugesandt.

2. Briefwahl

Stimmberechtigte Aktionäre oder deren Bevollmächtigte können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation durch Briefwahl abgeben, ändern und widerrufen. Zur Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich.

Insbesondere können Stimmen elektronisch unter Nutzung des zugangsgeschützten Investor-Portals der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> übermittelt werden. Diese Möglichkeit besteht bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 21. Juni 2023 nach entsprechender Ankündigung durch den Versammlungsleiter.

Ferner kann die Ausübung des Stimmrechts per Briefwahl unter Nutzung des mit den Einberufungsunterlagen übersandten Formulars erfolgen. Auf diesem Wege übermittelte Briefwahlstimmen bzw. deren Änderung oder ihr Widerruf müssen spätestens bis 20. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ) unter nachstehender Adresse (postalisch oder per E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

3. Stimmrechtsvertretung

3.1 Bevollmächtigung eines Dritten

Aktionäre haben die Möglichkeit, einen Bevollmächtigten, etwa einen Intermediär, die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung, zu beauftragen, für sie an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Auch im Falle einer Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs – wie oben unter **Ziffer IV.1.** ausgeführt – erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform (zu den Ausnahmen bei Stimmrechtsvertretern nach § 135 AktG siehe nachstehend unter **Ziffer IV.3.2.**).

Die Erteilung der Vollmacht kann sowohl vor als auch noch während der Hauptversammlung erfolgen. Für die Vollmachtserteilung kann auch das mit den Einberufungsunterlagen übermittelte Vollmachtsformular genutzt werden. Ferner ist auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugeht, ein Vollmachtsformular abgedruckt.

Die Vollmacht und ihr Widerruf können in Textform gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung bis spätestens 20. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ) unter folgender Adresse (postalisch oder per E-Mail)

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

erteilt werden. Ferner kann die Vollmacht auch elektronisch unter Nutzung des zugangsgeschützten InvestorPortals der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> erteilt und widerrufen werden. Die Erteilung und der Widerruf einer Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft (mit Ausnahme der Vollmachtserteilung an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige, einem Kreditinstitut gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung) über das InvestorPortal kann auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung erteilt werden. Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung auf der Hauptversammlung selbst verwendet werden können, erhalten teilnahmeberechtigte Aktionäre bzw. ihre Vertreter am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung.

Alternativ können die Vollmacht und ihr Widerruf in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt werden. Wird die Vollmacht in Textform gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es gegenüber der Gesellschaft – soweit sich nicht aus § 135 AktG etwas anderes ergibt, hierzu nachstehend **Ziffer IV.3.2** – eines Nachweises der Bevollmächtigung in Textform. Der Nachweis der Bevollmächtigung kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse einschließlich des dort genannten Weges der elektronischen Kommunikation (E-Mail) gesendet oder über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE, auch noch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmung, übermittelt werden. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann auch dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die ordnungsgemäß erteilte Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis.

3.2 Stimmrechtsvertretung durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder diesen gleichgestellte Personen (§ 135 AktG)

Soweit eine Vollmacht an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder an eine im Hinblick auf die Stimmrechtsausübung nach den aktienrechtlichen Bestimmungen diesen gleichgestellte Person oder Institution erteilt wird, bedürfen die Vollmachtserteilung und ihr Widerruf nach den gesetzlichen Vorschriften nicht der Textform. Insoweit genügt es, wenn die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird. Intermediäre und Aktionärsvereinigungen sowie die ihnen nach § 135 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen können für ihre eigene Bevollmächtigung abweichende Regelungen vorsehen. Aktionäre werden gebeten, sich diesbezüglich jeweils mit dem oder den entsprechend zu Bevollmächtigenden abzustimmen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf es in diesem Fall nicht.

3.3 Stimmrechtsvertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Wir bieten allen Aktionären und deren Bevollmächtigten an, sich durch unsere Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung erforderlich. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Vertretung durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist auf die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts bei der Abstimmung über die Beschlussvorschläge der Verwaltung zu den Punkten der Tagesordnung beschränkt; Weisungen zur Ausübung des Stimmrechts über sonstige Beschlussanträge oder zur Ausübung sonstiger Aktionärsrechte auf der Hauptversammlung nehmen die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nicht entgegen.

Die Bevollmächtigung und die Weisungen sind in Textform zu erteilen. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können insbesondere bis unmittelbar vor Beginn der Abstimmungen in der Hauptversammlung am 21. Juni 2023 nach entsprechender Ankündigung durch den Versammlungsleiter über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Nagarro SE unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Für eine Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter auf anderem Weg kann das Vollmachten- und Weisungsformular verwendet werden, das mit den Anmeldeunterlagen übermittelt wird. Ferner ist auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären bzw. ihren Bevollmächtigten nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugeht, ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft aufgedruckt. Vollmachten und Weisungen bzw. deren Widerruf oder Änderung im Vorfeld der Hauptversammlung müssen bis spätestens 20. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ) unter nachstehender Adresse (postalisch oder per E-Mail) eingehen, um auf der Hauptversammlung berücksichtigt werden zu können:

Nagarro SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Des Weiteren kann eine Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bis zum Beginn der Abstimmung auch noch auf der Hauptversammlung selbst erfolgen; ein entsprechendes Formular erhalten teilnahmeberechtigte Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten am Tag der Hauptversammlung an der Einlasskontrolle zur Hauptversammlung.

Teilnahmeberechtigte Aktionäre bleiben auch nach erfolgter Bevollmächtigung eines Dritten bzw. eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Im Falle einer persönlichen Teilnahme des Aktionärs oder eines von ihm bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung erlischt ein zuvor erteilter Auftrag an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter samt der zugehörigen Weisungen ohne gesonderten Widerruf; die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden in diesem Fall auf der Grundlage einer zuvor an sie erteilten Vollmacht nicht tätig.

3.4. Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Gehen bei der Gesellschaft für denselben Aktienbestand auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen zur Ausübung des Stimmrechts ein, wird nur die zuletzt abgegebene Erklärung berücksichtigt. Ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche der Erklärungen zuletzt abgegeben wurde, werden diese Erklärungen in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) über das InvestorPortal, (2) per E-Mail und (3) postalisch übersandte Erklärungen.

Sofern gleichzeitig und auf demselben Weg Erklärungen eingehen, die mehr als eine Form der Stimmrechtsausübung enthalten, so haben Briefwahlstimmen Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft. Werden Vollmacht und Weisungen gleichzeitig und auf demselben Weg sowohl an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft als auch an einen anderen Bevollmächtigten erteilt, haben Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft Vorrang, soweit nachfolgend Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter nicht widerrufen oder geändert werden.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine zuvor an die Stimmrechtsvertreter zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt erteilte Weisung zur Ausübung des Stimmrechts bzw. eine zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt per Briefwahl abgegebene Stimme, soweit sie nicht geändert oder widerrufen wird, auch als entsprechende Weisung bzw. entsprechende Stimmabgabe für jeden Punkt der zugehörigen Einzelabstimmung.

4. Rechte der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG

4.1 Tagesordnungsergänzungsverlangen (Art. 56 Satz 2, 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (5 %) oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Nagarro SE zu richten und muss der Gesellschaft spätestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis 21. Mai 2023 (24:00 Uhr MESZ), zugehen. Ein entsprechendes Verlangen ist an folgende Adresse zu richten:

Nagarro SE
Vorstand
Baierbrunner Str. 15
81379 München

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen

Union verbreiten. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

4.2 Gegenanträge und Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Aktionäre können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Tagesordnungspunkten sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Nagarro SE
Baierbrunner Str. 15
81379 München
E-Mail: hv@nagarro.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft wird alle nach § 126 AktG und § 127 AktG zugänglich zu machenden, bis spätestens zum Ablauf des 6. Juni 2023 (24:00 Uhr MESZ) unter vorstehender Adresse eingegangenen Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründung unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> veröffentlichen. Dort werden auch etwaige Stellungnahmen der Verwaltung veröffentlicht.

Auch wenn Gegenanträge und Wahlvorschläge der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, finden sie in der Hauptversammlung nur dann Beachtung, wenn sie dort nochmals mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht der Aktionäre, auf der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

4.3 Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ferner ist der Versammlungsleiter nach näherer Maßgabe von § 22.2 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

5. Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung sowie die in § 124a AktG genannten weiteren Informationen und Unterlagen stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> zum Download bereit.

6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Die Gesamtzahl der Aktien der Nagarro SE beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 13.775.985 Stück. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 13.775.985. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 131.602 eigene Aktien.

7. Zeitangaben

Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind sämtliche Zeitangaben in dieser Hauptversammlungseinladung Zeitangaben in der für Deutschland am maßgeblichen Datum geltenden mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ). Die koordinierte Weltzeit (UTC) entspricht der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) minus zwei Stunden.

München, im Mai 2023

Nagarro SE
Der Vorstand

* * * * *

Informationen für Aktionäre zum Datenschutz im Hinblick auf die Datenerhebung für Zwecke der Hauptversammlung

Die Gesellschaft verarbeitet im Zusammenhang mit der Hauptversammlung am 21. Juni 2023 als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts personenbezogene Daten (insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und weitere Kontaktdaten des Aktionärs, gegebenenfalls E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktie sowie gegebenenfalls Name und Adresse des vom jeweiligen Aktionär bevollmächtigten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzbestimmungen. Informationen für Aktionäre zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.nagarro.com/de/investor-relations/agm> verfügbar.